

Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FBVO)

vom 28. November 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Organisation	2
3.	Bestattungen	3
4.	Grabstätten	4
5.	Grabmäler	6
6.	Bepflanzung	8
7.	Ordnungsvorschriften und Schlussbestimmungen	8

In dieser **Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FBVO)** werden die Formalitäten, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei Bestattungen geregelt. Sie enthält auch die generellen Regelungen zur Benützung des Friedhofs, zu den verschiedenen Grabarten und Grabmälern sowie die dazugehörigen Details.

- Verabschiedet vom Gemeinderat Zumikon am 29. September 2020.
- Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2020.
- Inkrafttreten am 1. Januar 2021.
- Teilrevision verabschiedet vom Gemeinderat am 31. März 2025.
- Teilrevision genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025.
- Inkrafttreten am 1. August 2025

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

Präambel

Der Friedhof Zumikon ist ein Ort der letzten Ruhe und Erinnerung sowie ein Bereich, welcher der Bevölkerung zur Trauer, zur Besinnung, zum Gedenken, zum Gebet und zur Hoffnung dienen soll. Die Anlage ist eine kulturelle Stätte in ihrer lokalen, erhaltenswerten Eigenart.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

¹ Die politischen Gemeinden sind gemäss § 3 Abs. 1 Bestattungsverordnung (BesV) für das Bestattungswesen zuständig.

² Das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Zumikon stützt sich auf die Bestattungsverordnung (BesV) ZH vom 20. Mai 2015 und steht unter der Aufsicht des Gemeinderats.

Art. 2 Gebühren

Die Festlegung der Gebühren erfolgt in einer separaten Gebührenverordnung bzw. im Gebührentarif.

2. Organisation

Art. 3 Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung sind die Abteilungen Liegenschaften und Gesellschaft zuständig.

Art. 4 Bestattungsamt

¹ Das gesamte Bestattungswesen ist der Abteilung Gesellschaft (Bestattungsamt) übertragen.

² Dies betrifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen wie:

- a. Leichenschau
- b. Einsargen und Leichentransporte
- c. Festsetzung der Bestattung und deren Publikation
- d. Grabgeläute
- e. Bereitstellung der Grabstätte und Grabbezeichnung

Art. 5 Friedhofverwaltung

¹ Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlage ist der Abteilung Liegenschaften (Friedhofverwaltung) übertragen.

² Das Friedhofpersonal sorgt für:

- a. Unterhalt der gesamten Friedhofanlage, der Gebäude, der Gräber - soweit dies nicht privaten Gärtnern übertragen ist - und der Zufahrtstrassen
- b. Ruhe und Ordnung in der Friedhofanlage
- c. Öffnen und Zudecken der Gräber

- d. Bestattung der Leichen und Urnen nach den Anordnungen des Bestattungsamts
- e. Führung der Gräberverzeichnisse
- f. Allfällige weitere Verrichtungen gemäss Anweisung des Bestattungsamts.

Art. 6 Aufträge an Dritte

Der Gemeinderat kann Aufträge mittels Verträgen oder Leistungsvereinbarungen an Dritte (Friedhofgärtner, Sarglieferant, Leichentransporteur, etc.) erteilen.

3. Bestattungen

Art. 7 Bestattungsort

¹ Im Friedhof der Gemeinde Zumikon werden Verstorbene bestattet, die ihren letzten Wohnsitz in Zumikon hatten.

² Bestattungen ausserhalb des Friedhofs bedürfen für das gesamte Gemeindegebiet einer Bewilligung durch die Abteilung Liegenschaften.

³ Auf Wunsch von Verstorbenen oder den anordnungsberechtigten Personen kann die Bestattung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen, sofern diese zustimmt.

Art. 8 Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohnern

¹ Für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in Zumikon hatten, erfolgt die Bestattung unentgeltlich.

² Zusätzliche Leistungen gemäss § 45 BesV werden in Rechnung gestellt.

Art. 9 Bestattung Auswärtiger

¹ Bürger von Zumikon ohne letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Zumikon können in Zumikon bestattet werden, sofern genügend Platz vorhanden ist. Sämtliche Bestattungskosten werden verrechnet.

² Alle übrigen Personen werden nur ausnahmsweise und auf besonderes Gesuch hin in der Gemeinde Zumikon bestattet. Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn eine Beziehung zur Gemeinde nachgewiesen werden kann und es die Platzverhältnisse erlauben. Gesuche sind an die Abteilung Liegenschaften zu richten. Zusätzlich zu den Bestattungskosten ist eine Grabplatzgebühr zu entrichten.

³ Für die Bezahlung haften die Personen, die gegenüber der Gemeinde Zumikon als Auftraggeber für die Bestattung aufgetreten sind oder die Erbinen und Erben.

⁴ Personen, die aufgrund eines Umzugs in ein auswärtiges Alters- oder Pflegeheim melderechtlich einen neuen Wohnsitz begründen müssen, können auf Wunsch in ihrer bisherigen Wohngemeinde Zumikon unentgeltlich bestattet werden. ¹⁾

Art. 10 Aufbahrung

¹ Verstorbene werden in der Regel im Aufbahrungsraum des Friedhofs aufgebahrt und die Trauernden haben während dieser Zeit Zugang. Der Schlüssel für den Raum wird vom Bestatter oder vom Bestattungsamt übergeben.

² Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen können Verstorbene bis zum Bestattungstag zu Hause aufgebahrt werden, soweit es die gesundheitlichen Vorschriften zulassen.

Art. 11 Bestattungszeiten

¹ Öffentliche Bestattungen werden in der Regel um 13.30 Uhr, stille Bestattungen um 11.00 Uhr, jeweils von Montag bis Freitag, durchgeführt.

² Das Bestattungsamt setzt in Absprache mit den anordnungsberechtigten Personen und bei Bestattungsfeiern mit dem zuständigen Pfarramt die Zeit der Bestattung fest.

Art. 12 Grabgeläute

Das Grabgeläute wird gemäss Läuteordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde angeordnet, ausser die anordnungsberechtigten Personen verzichten ausdrücklich darauf.

Art. 13 Abdankungen

¹ Die Zustimmung zur Benützung der ref. Kirche oder der kath. Bruder-Klaus-Kapelle ist Sache der Kirchgemeinden.

² Für Abdankungen steht auch die gemeindeeigene Abdankungshalle im Friedhof zur Verfügung.

³ Abdankungen dürfen auf dem Friedhof auch im Freien durchgeführt werden. Dabei ist auf die lokalen Gepflogenheiten im Friedhof Rücksicht zu nehmen.

4. Grabstätten

Art. 14 Friedhofplanung, Eigentum, Gräberverzeichnis

¹ Der Gemeinderat legt die Nutzung des Friedhofs in einem Friedhofplan fest. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.

² Die Friedhofverwaltung führt ein Gräberverzeichnis sowie einen Belegungsplan über die gesamte Friedhofanlage. Die Zuteilung der Gräber erfolgt durch die Friedhofverwaltung.

Art. 15 Bestattungsart

Für die Bestattung auf dem Friedhof stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- A. Erdbestattungs-Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren
- B. Erdbestattungs-Reihengrab für Kinder bis 12 Jahre (Kindergrab)
- C. Urnen-Reihengrab
- D. Plattengrab für Urnen
- E. Gemeinschaftsgrab für Urnen
- F. Familiengrab

Art. 16 Grösse der Gräber

Kategorie	Art der Grabstätte	Länge (cm)	Breite (cm)	Mindesttiefe (cm)
A	Erdbestattungs-Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren	180	80	150
B	Erdbestattungs-Reihengrab für Kinder bis 12 Jahre (Kindergrab)	150	70	120
C	Urnen-Reihengrab	120	70	60
D	Plattengrab für Urnen Einfachbelegung (1 Urne) Doppelbelegung (2 Urnen)	40 60	40 60	60 60
E	Gemeinschaftsgrab für Urnen (nur lösliches Material zulässig)	-/-	-/-	-/-
F	Familiengrab	200	200 (160)	150

Art. 17 Reihenfolge, Grabbezeichnung

¹ Die Gräber werden in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt. Das Auslassen einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Bestattung ist nicht zulässig.

² Jedes Grab erhält sofort nach der Eindeckung eine Ordnungsnummer und eine provisorische Bezeichnung mit Angabe von Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Diese Angaben bleiben bis zum Aufstellen eines Grabmals bestehen.

Art. 18 Ruhefristen

Die minimale Ruhefrist für Erdbestattungen Erwachsener beträgt 25 Jahre. Für alle übrigen Bestattungen (Kindergräber, Urnen) gilt eine Frist von mindestens 20 Jahren. Die Frist für Familiengräber wird separat geregelt.

Art. 19 Zusätzliche Urnenbeisetzung

¹ Auf ausdrücklichen Wunsch der anordnungsberechtigten Personen können Urnen auch in bestehenden Gräbern beigesetzt werden:

- Erdbestattungs-Reihengräber, maximal zusätzlich zwei Urnen,
- Urnen-Reihengräber, maximal zusätzlich eine Urne.

² Die Benützungsdauer des Grabs erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabs sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden. Ausnahmen können in begründeten Fällen durch die Abteilung Liegenschaften erteilt werden.

Art. 20 Familiengräber

¹ Familiengräber werden in der Regel auf die Dauer von 60 Jahren gegen Gebühr vermietet. Über die Benützung eines Familiengrabs wird ein Vertrag abgeschlossen. Bestehende Mietverhältnisse können gegen Gebühr um einzelne weitere Jahrzehnte verlängert werden, längstens aber um weitere 60 Jahre. Vertragspartner der Gemeinde sind in der Regel die Hinterbliebenen bzw. deren Rechtsnachfolger.

² In einem Familiengrab dürfen höchstens zwei Erdbestattungen erfolgen. Die Beisetzung von Urnen ist nicht beschränkt. Bestattungen in Familiengräbern sind solange zulässig, als diese die Vertragsdauer und die Einhaltung der Ruhefrist gemäss § 15 Abs. 1 BesV gewährleistet.

³ Nach Ablauf des Vertrags kann die Gemeinde über die Grabstätte frei verfügen.

⁴ Die Gemeinde behält sich, unter Berücksichtigung der Ruhefrist ab Zeitpunkt der letzten Beisetzung, das Recht vor, bei einer allfälligen Aufhebung oder Umgestaltung des Friedhofs Familiengräber vorzeitig aufzulösen. Die Mieter sind berechtigt, die Zuweisung einer andern Grabstätte gleicher Art zu verlangen. Die Kosten der Verlegung gehen zu Lasten der Gemeinde. Wird auf eine Verlegung verzichtet, werden die entrichteten Gebühren anteilmässig zurückerstattet.

Art. 21 Grabräumung

¹ Die Gräber dürfen gemäss § 38 BesV abgeräumt und neu belegt werden. Diese Frist wird nicht verlängert, wenn nachträglich auf Wunsch der Angehörigen in einem bestehenden Grab zusätzliche Urnen beigesetzt werden.

² Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Bekanntmachung hat im Amtlichen Publikationsorgan und mit Bekanntmachungstafeln bei den entsprechenden Grabreihen auf dem Friedhof zu erfolgen.

³ Den anordnungsberechtigten Personen wird eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabmäler und der Beflanzung eingeräumt. Wird diese Frist nicht genutzt, so fallen die Grabbestandteile ohne Entschädigungsanspruch an die Gemeinde.

5. Grabmäler

Art. 22 Grabmäler und Beschriftungen

¹ Auf Reihen- und Familiengräbern dürfen Grabmäler aufgestellt werden.

² Bei Plattengräbern für Urnen kann die Abdeckplatte mit einer Beschriftung versehen werden. Anstelle der Norm-Abdeckplatte kann auch eine Natursteinplatte verwendet werden, im Standardmass von je nach Schachtgrösse: 40 x 40 x 6 cm bzw. 60 x 60 x 6 cm. ¹⁾ Ein zusätzliches Grabmal ist nicht zulässig.

³ Beim Gemeinschaftsgrab entfallen Grabmäler und Beschriftungen.

Art. 23 Bewilligungspflicht

¹ Für das Aufstellen oder die Änderung von Grabmälern sowie die Beschriftung der Abdeckplatte von Plattengräbern bedarf es einer Bewilligung durch die Gemeinde. Das Gesuch ist in zweifacher Ausführung der Abteilung Liegenschaften einzureichen, mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10.

² Grabmäler und Beschriftungen, welche nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, werden zurückgewiesen.

Art. 24 Form, Gestaltung und Grösse

¹ Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch, unauffällig einfügen. Es müssen zumindest Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr erwähnt werden.

² Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

³ Die Höchstmasse der Grabmale betragen:

Gräberarten	Höhe	Breite
Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene		
stehend	110 cm	50 cm
liegend	60 cm	50 cm
Erdbestattungs-Reihengräber für Kinder		
stehend	70 cm	40 cm
liegend	40 cm	35 cm
Urnen-Reihengräber		
stehend	90 cm	45 cm
liegend	50 cm	40 cm
Familiengräber		
stehend, Figur, Kreuz, Vase etc.:	160 cm	60% der Grabbreite
Querformat:	100 cm	100 cm
Hochformat:	130 cm	80 cm
liegend	Tiefe 70 cm	115 cm

⁴ Bei freistehenden künstlerischen Grabmälern, kann eine kleinere Liegeplatte als Schriftträger verwendet werden.

Art. 25 Aufstellung

¹ Bei Erdbestattungs-Reihengräben dürfen Grabmäler erst nach 9 Monaten seit der Bestattung, frühestens jedoch nach dem der Bestattung folgenden Winter, gesetzt werden. Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist 1 Monat nach der Beisetzung.

² Der Zeitpunkt für das Aufstellen des Grabmals muss mit der Friedhofverwaltung abgesprochen werden.

³ Alle Grabmäler müssen auf eine Betonplatte als Unterlage gestellt werden, welche nicht sichtbar sein darf.

Art. 26 Instandhaltung

Die anordnungsberechtigten Personen oder bei deren Fehlen die Erben und Erben sind verpflichtet, das Grabmal in gutem Zustand zu halten. Erfolgt dies nur mangelhaft, werden sie von der Friedhofverwaltung schriftlich aufgefordert, für die Instandhaltung zu sorgen. Bei Unterlassung werden ihnen die Kosten für die Instandstellung in Rechnung gestellt.

6. Bepflanzung

Art. 27 Grabbepflanzung/ Unterhalt

¹ Der Grabunterhalt obliegt den anordnungsberechtigten Personen oder bei deren Fehlen bei den Erben und Erben. Innerhalb der Grabeinfassung können dieselben entweder das Grab selbst bepflanzen oder der Gemeinde Zumikon einen Auftrag erteilen.

² Wird ein Grab nicht gepflegt, so übernimmt die Gemeinde den Unterhalt und stellt den nächsten Angehörigen Rechnung.

³ Das Pflanzen von grossen Sträuchern und Büschen ist nicht gestattet. Die Pflanzen dürfen die Grabmale nicht überragen.

Art. 28 Plattengräber	Bei Plattengräbern ist eine dauerhafte Bepflanzung nicht gestattet.
Art. 29 Gemeinschaftsgrab	Beim Gemeinschaftsgrab sind weder Bepflanzungen noch Grabschmuck gestattet.
Art. 30 Familiengräber	¹ Die Bepflanzung der Familiengräber ist der Grösse des Grabs anzupassen. ² Die Familiengräber müssen stets gut gepflegt werden. Wird ein Familiengrab vernachlässigt, so übernimmt die Gemeinde den Unterhalt und stellt den Vertragspartnern oder nach deren Ableben den nächsten Verwandten Rechnung. Will keiner der Pflichtigen die Unterhaltskosten übernehmen, so wird der Mietvertrag für das Familiengrab per Ende der laufenden Vegetationsperiode gekündigt.

7. Ordnungsvorschriften und Schlussbestimmungen

Art. 31 Verhalten auf dem Friedhof	¹ Die Besucher des Friedhofs sollen sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend benehmen. ² Den Anordnungen der Friedhofverwaltung ist Folge zu leisten. Sie ist befugt, weitere Anordnungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlich sind. ³ Innerhalb des Friedhofs sind untersagt: a. das Lärmen und Spielen b. Beschädigungen aller Art c. das Befahren mit Motorfahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern d. freilaufende Hunde e. das Handeln und Verkaufen von Waren aller Art f. das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage oder auf fremden Gräbern g. das Deponieren von organischen Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Orte und Behälter h. das Betreten fremder Gräber
Art. 32 Rechtsmittel	Einsprachen gegen Anordnungen der Friedhofverwaltung oder des Bestattungsamts sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten. Gegen dessen Verfügung kann innert derselben Frist beim Bezirksrat mit schriftlich begründeter Eingabe Rekurs erhoben werden.
Art. 33 Haftung	Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen, durch höhere Gewalt oder durch Dritte entstehen.
Art. 34 Strafbestimmung	Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden geahndet.

Art. 35 Inkraftsetzung

Die Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2021 in Kraft. Diese Verordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen der Gemeinde über das Friedhofs- und Bestattungswesen, namentlich die Verordnung über die Bestattungen und den Friedhof vom 17. März 1970, sowie alle dazu in Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse und Reglemente im Friedhofs- und Bestattungsbereich.

Zumikon, 28. November 2020

GMEINDERAT ZUMIKON

Jürg Eberhard
Gemeindepräsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. November 2020.

¹⁾ Anpassung durch Gemeindeversammlung aufgrund Teilrevision vom 10. Juni 2025 per 1. August 2025.